



## **SATZUNG**

### **der Stadt Hückelhoven über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.11.1992 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 13.12.2001**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), §§ 51 und 161 a Landeswassergesetz NRW vom 25.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Mit der Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) und Abfuhr der Anlageninhalte hat der Anschlussnehmer eines der von der Stadt zugelassenen Entsorgungsunternehmen zu beauftragen.

#### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts - vorbehaltlich der Einschränkungen im § 3 - zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Gemeinde gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

### **§ 3**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- c) Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Nutzungsrechtes) der Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.12.1984 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt grundsätzlich auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser und den Klärschlamm, es sei denn, die Untere Wasserbehörde hat gem. § 53 Abs. 4 LWG auf Antrag der Gemeinde bei landwirtschaftlichen Betrieben dem Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Schlammes übertragen.

### **§ 5**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt zugelassenen Entsorgungsunternehmen mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6 Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei einem von der Stadt zugelassenen Entsorgungsunternehmen oder bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (5) Der Anlageninhalt geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **§ 7 Anmeldung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Auskunft; Betreten des Grundstücks**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Privatrechtliches Entgelt**

- (1) Für die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung) und Abfuhr der Anlageninhalte ist an die beauftragte Abfuhrstelle ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.
- (2) Die Höhe des privatrechtlichen Entgelts berechnet sich nach den Tarifen der beauftragten Abfuhrstelle und wird von dieser angefordert.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Behandlung der Anlageninhalte eine Benutzungsgebühr in Höhe des von der Stadt an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlenden entsprechenden Beitrages nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Übernahme der Anlageninhalte durch die Stadt.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Gebühr wird mit dem Steuerbescheid des nachfolgenden Kalenderjahres festgesetzt.

## **§ 12 Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr gemäß § 11 für die Behandlung der Anlageninhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 7,30 Euro je cbm abgefahrenen Anlageninhalts.

## **§ 13 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2 und 4, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 14 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - f) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - g) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren des Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung:	01.01.1993
In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung:	01.01.1996
In-Kraft-Treten der 2. Änderungssatzung:	01.01.1998
In-Kraft-Treten der 3. Änderungssatzung:	01.01.1999
In-Kraft-Treten der 4. Änderungssatzung:	01.07.1999
In-Kraft-Treten der 5. Änderungssatzung:	01.01.2002
In-Kraft-Treten der 6. Änderungssatzung:	01.01.2002